

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1321 (neu)

04. April 2023

über
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Nachrichtlich
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 03.05.2023



Förderung des Ökolandbaus ab 2023

Sehr geehrter Vorsitzender,

der Finanzausschuss hatte in Drs. 19/3622 das Landwirtschaftsministerium gebeten, im dritten Quartal 2022 zu berichten, wie die Förderung des Ökolandbaus in der neuen Förderperiode ab 2023 gestaltet werden kann und wie viele Finanzmittel in den jeweiligen Jahren für die Förderung des ökologischen Landbaus bis zum Ende der nächsten EU-Förderperiode eingesetzt werden sollen.

Die Antworten auf Ihre Fragen wurden in dem beigefügten Bericht zusammengestellt.

Ich bitte um Entschuldigung, dass das MLLEV der Bitte nicht fristgerecht nachgekommen ist.

Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Finanzplanung im Zusammenhang mit der Einreichung des GAP-Strategieplans erst Ende 2022 konkretisiert werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen


Anne Benett-Sturges

Anlage: Vermerk zur Förderung des Ökolandbaus ab 2023

Förderung des ökologischen Landbaus in der Förderperiode 2023-2027

Mit Drs. 19/3622 war das Landwirtschaftsministerium gebeten worden, dem Finanzausschuss im dritten Quartal 2022 zu berichten, wie die Förderung des Ökolandbaus in der neuen Förderperiode ab 2023 gestaltet werden kann und wie viele Finanzmittel in den jeweiligen Jahren für die Förderung des ökologischen Landbaus bis zum Ende der nächsten EU-Förderperiode eingesetzt werden sollen.

Bezugnehmend hierauf wird wie folgt berichtet:

Die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, die Anzahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe zu verdoppeln. Damit sollen verschiedene politische Umweltziele wie die Verringerung der Stickstofffrachten sowie die Reduzierung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln unterstützt werden.

Wesentliches Instrument, um mehr Betrieben eine ökologische Bewirtschaftung ihres Betriebes zu ermöglichen, ist derzeit die Flächenförderung. Diese wird in allen Bundesländern und den meisten EU-Mitgliedstaaten Betrieben gewährt, wenn sie sich nach der EU-Öko-Verordnung zertifizieren lassen. Die Förderung soll Wettbewerbsnachteile, die durch die ökologische Bewirtschaftung entstehen, ausgleichen.

Für die Förderperiode ab 2023 hat das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) auf der Grundlage aktueller betriebswirtschaftlicher Daten eine Prämienkalkulation für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet. Diese Prämien wurden auf Bundesebene im GAK-Rahmenplan verankert, den der PLANAK im Januar 2023 beschlossen hat.

Der GAK-Rahmenplan ermöglicht es den Bundesländern, von den im Rahmenplan festgelegten Fördersätzen bis zu 30 Prozent abzuweichen, sofern regionalspezifische Berechnungen diese Abweichungen begründen.

Schleswig-Holstein hat diese Option für die Prämien angewendet, die auf Acker und Dauergrünland für die Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung gewährt werden, weil diese die größte Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein haben.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in Schleswig-Holstein vorgesehenen Fördersätze.

Tabelle 1: Vorgesehene Prämien zur Ökolandbau-Förderung ab dem Jahr 2023 (in Klammern Prämien gemäß GAK Rahmenplan, sofern abweichend)
Angaben in Euro je Hektar und Jahr

	Einführung 1.+2. Jahr	ab 3. Jahr
Acker	423	280 (242)
Dauergrünland	473	260 (219)
Gemüse	485	485
Dauerkulturen	1.546	987

Für die Finanzplanung ab dem Jahr 2023 ist zu berücksichtigen, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe die neu in der 1. Säule verankerten Öko-Regelungen beantragen können. Bei bestimmten Kombinationen von Ökoregelungen und Ökolandbauförderung werden Abzüge von der Ökolandbauförderung vorgenommen, um Doppelförderung auszuschließen. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Abzüge von der Ökoförderung bei Kombination mit Öko-Regelungen auf derselben Fläche
Angaben in Euro je Hektar und Jahr

	Abzug bei Kombination mit Öko-Regelung 4 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland	Abzug bei Kombination mit Öko-Regelung 6 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
Acker		130/120/110 ²⁾
Grünfutter		50
Dauergrünland	50	
Gemüse		130/120/110 ²⁾
Dauerkulturen		130/120/110 ²⁾

2) 100%-Abzug mit unterschiedlichen Beträgen in den Jahren 2023, 2024, spätere Jahre

Auf Flächen mit Öko-Regelung 1a oder 1b (Brache bzw. Brache mit Blümmischung) wird keine Ökolandbauförderung gewährt.

Da mit dem Wechsel in die neue Fördersystematik noch nicht gesagt werden kann, in welchem Umfang diese Abzüge zur Anwendung kommen, ist zunächst das erste Antragsjahr 2023 auszuwerten, um auf dieser Grundlage den tatsächlichen Mittelbedarf genauer abschätzen zu können.

Auf der Grundlage einer Prognoserechnung wurde ermittelt, dass der Bedarf an Finanzmitteln für die Ökolandbau-Förderung trotz Erhöhung der Fördersätze bezogen auf dieselbe Fläche etwas geringer sein dürfte als bisher.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die im Zeitraum 2023 – 2027 vorgesehenen Finanzmittel für die Ökolandbau-Förderung.

Tabelle 3: aktuelle Finanzplanung für die Ökolandbau-Förderung
Angaben in T Euro

Jahr	2023	2024	2025	2026	2027
EU 2. Säule	12.386	10.865	5.933	0	0
EU 1. Säule	3.818	6.139	0	0	0
EU 1. Säule GAP-SP	0	0	15.248	25.913	27.659
Bund	2.477	2.173	1.187	0	0
Land	1.652	1.449	791	0	0
Gesamt	20.333	20.626	23.159	25.913	27.659

Die Planung ist ggf. auf Grundlage der tatsächlichen Entwicklung des Mittelbedarfs anzupassen.